

INFORMATIONEN ZUR EINFÜHRUNG DER GESPLITTETEN ABWASSERGEBÜHR



**Gemeinde
Alfdorf**



INHALTSVERZEICHNIS

Wo finde ich was?

GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

Was ist die gesplittete Abwassergebühr?

Seite 1

FOLGEN DER NEUEN GEBÜHRENAUFTEILUNG

Vor- und Nachteile

Seite 2

BERECHNUNG DER KÜNFTIGEN GEBÜHR

Wie wird die Gebühr berechnet?

Seite 3

IHRE MITARBEIT

Was muss ich tun?

Seite 5

PRAKTISCHE BEISPIELE

Informationen zur Berechnung

Seite 6

Verbrauchermarkt

Seite 7

Drei-Personen-Haushalt und Gegenüberstellung

Seite 8

WEITERE INFORMATIONEN

Ihre Ansprechpartner bei Fragen

Seite 9

GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

Was ist die gesplittete Abwassergebühr?

Die Gemeinde Alfdorf beseitigt das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) über ihre öffentliche Einrichtung „Abwasserbeseitigung“.

Die für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke entstehenden Kosten wurden bisher auf alle Gebührenschuldner nach ihrem Frischwasserverbrauch über die Abwassergebühr umgelegt. Da in der bisherigen Abwassergebühr die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung enthalten sind, beteiligt sich jeder Gebührenschuldner umso mehr an den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung, je mehr Wasser er verbraucht.

Am 11.03.2010 gab der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg der Klage eines Bürgers dahingehend statt, dass diese Art der Gebührenerhebung nicht rechtmäßig ist, da die eingeleitete Niederschlagswassermenge eines Grundstücks nicht von dem Frischwasserverbrauch dieses Grundstücks abhängig ist.

Für alle Gemeinden und Städte in Baden-Württemberg bedeutet dies, dass sie die Gebühren verursachergerecht umlegen müssen. Die bisherige Abwassergebühr muss daher in eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr aufgeteilt („gesplittet“) werden.

Die Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung werden weiterhin nach den Kubikmetern (m^3) Frischwasserbezug umgelegt. Dies ist seit langem als sachgerechter Maßstab von der Rechtsprechung anerkannt. Die Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung werden künftig nach den Quadratmetern (m^2) einleitender versiegelter Fläche berechnet.



FOLGEN DER NEUEN GEBÜHRENAUFTEILUNG

Vor- und Nachteile

Um die Gebührentrennung durchzuführen, müssen alle gebührenpflichtigen Flächen ermittelt werden. Dies führt natürlich zunächst zu Kosten, die durch die Niederschlagswassergebühr finanziert werden müssen. Diese Einführungskosten sind jedoch im Vergleich zu den Investitions- und laufenden Betriebskosten der Niederschlagswasserbeseitigung gering, sodass sie sich nur schwach auf den Gebührensatz auswirken werden. Vorteil der gesplitteten Abwassergebühr ist, dass die Gebührenbelastung verursachergerecht verteilt wird. Das bedeutet, dass diejenigen entlastet werden, die zwar verhältnismäßig viel Frischwasser verbrauchen (z. B. Familien mit Kindern), jedoch verhältnismäßig wenig versiegelte Flächen haben, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt (z.B. Wohnung in einem Mehrfamilienhaus).

Auf lange Sicht soll sich die neue Verteilung der Abwassergebühr mindernd auf die umzulegenden Gesamtkosten auswirken. Dadurch, dass die Niederschlagswassergebühr künftig nach den m² einleitender Fläche berechnet wird, gibt es (insbesondere bei neu anzulegenden Flächen) finanzielle Anreize, Flächen nur so stark zu versiegeln wie nötig. Dasselbe gilt bei der Umgestaltung von bestehenden Flächen.

Eine ortsnahe Versickerung des Niederschlagswassers leistet nicht zuletzt auch einen aktiven Beitrag für den Hochwasserschutz und ist ein Gewinn für den Erhalt des natürlichen Wasserkreislaufs und die Qualität unseres Grundwassers.



BERECHNUNG DER KÜNFTIGEN GEBÜHR

Wie wird die Gebühr berechnet?

Die Schmutzwassergebühr wird (wie bisher die Einheitsabwassergebühr) nach den m³ bezogenen Frischwassers berechnet.

Die Niederschlagswassergebühr fällt für Flächen an, die Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen (mittelbar oder unmittelbar) zuführen. Das heißt, Sie müssen für versiegelte Flächen (z.B. Gartenwege oder Terrassen), deren Niederschlagswasser komplett auf Ihrem Grundstück versickert, keine Niederschlagswassergebühr bezahlen. Wenn Sie überbaute oder befestigte Flächen besitzen, die Niederschlagswasser den Abwasseranlagen zuführen, werden diese gebührenpflichtig.

Da beispielsweise auf einer Pflasterfläche (Untergrund Splitt oder Sand) Niederschlagswasser teilweise versickern kann, ist diese Fläche anders zu veranschlagen als eine asphaltierte Fläche. Daher sieht die Gebührensatzung verschiedene Anrechnungsfaktoren für die unterschiedlich wasserdurchlässigen Befestigungsarten auch unter Berücksichtigung der Verdunstung vor.

Aufgrund fehlender Wasserdurchlässigkeit werden folgende Flächen voll angerechnet und haben daher den

Faktor 0,9:

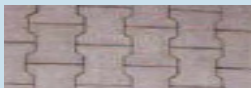
Vollständig versiegelte Flächen wie z.B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen



Die folgenden Flächen sind unterschiedlich wasserdurchlässig. Je mehr Niederschlagswasser in diesen Flächen versickern kann, umso weniger wird die Abwasseranlage belastet und umso geringer wird damit Ihre Gebührenbelastung.

Faktor 0,6:

Stark versiegelte Flächen wie z.B. Pflaster, Platten, Verbundsteine und Rasenfugenpflaster



Faktor 0,3:

Wenig versiegelte Flächen wie z.B. Kies, Schotter, Schotterrassen, Rasengittersteine, Porenpflaster oder Gründächer



BERECHNUNG DER KÜNFTIGEN GEBÜHR

Wie wird die Gebühr berechnet?



Wenn Sie eine andere Versiegelungsart haben, die vorstehend nicht aufgelistet ist, gilt derjenige Faktor, welcher der Wasserdurchlässigkeit einer der genannten Beläge am nächsten kommt. Dies können Sie z.B. über die Produktinformationen des Herstellers herausfinden und auch nachweisen.

Abgesehen von der grundlegenden Frage, ob Flächen in die Abwasseranlagen einleiten und von der Wahl des Bodenbelags, können die Eigentümer auch über den Bau von Niederschlagswassernutzungsanlagen (Zisternen) und Versickerungsanlagen die öffentlichen Abwasseranlagen entlasten und damit Gebühren sparen.

Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem **Faktor 0,1** berücksichtigt.

Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt folgendes:

- a) bei Regenwassernutzung, ausschließlich zur **Gartenbewässerung**, werden die Flächen um **8 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert**.
- b) bei Regenwassernutzung **im Haushalt oder Betrieb** werden die Flächen um **15 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert**. Dies gilt nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind.

IHRE MITARBEIT

Was muss ich tun?

Um die gebührenpflichtige Fläche für jedes Flurstück zu ermitteln, wird ein Grundstückseigentümer für jedes Flurstück angeschrieben. Dieser erhält Selbstauskunftsunterlagen, die vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen sind. Zur Ermittlung der Flächen der einzelnen Grundstücke hat die Gemeinde Alfdorf eine Befliegung vornehmen lassen. Aus den Befliegungsdaten ergeben sich die überbauten Flächen (Dachflächen) sowie die befestigten Bodenflächen der einzelnen Grundstücke.

Ihre Aufgabe ist zunächst, diese Flächenangaben zu kontrollieren und ggf. zu ergänzen. Danach benötigen wir von Ihnen die Auskunft,

1. ob die einzelnen Flächen jeweils ihr Niederschlagswasser einer öffentlichen Abwasseranlage zuführen und
2. falls ja, um welche Flächen (Boden- und Dachbelagsart) es sich handelt bzw.
3. ob diese Flächen an eine Niederschlagswassernutzungsanlage oder Versickerungsanlage angeschlossen sind (siehe S. 4).

Wir möchten hier schon darauf hinweisen, dass die Flächen derjenigen, die ihren Erhebungsbogen nicht abgeben, geschätzt werden (müssen). Aufgrund fehlender Informationen wird dann angenommen, dass alle auf dem Flurstück vorhandenen versiegelten und bebauten Flächen vollständig versiegelt und einleitend sind.

**LAGEPLAN
NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR**

Auskunftgebender Eigentümer / Gebäurechtsinhaber

Gemarkung: Flurstücksgröße in m²

Lagebezeichnung: Laufende Nummer:


Flurstücksnummer:

Ihre Telefonnummer für evtl. Rückfragen:

Umsatzsteuerlicher Lageplan


Erfüllung des Auskunftsgebens
Ich versichere, alle Angaben in diesem Lageplan und dem zugehörigen Berechnungsbogen nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum: Unterschrift:



Berechnungsbogen zur Flächenermittlung

Laufende Nummer:



Flächen aus dem unmaßstäblichen Lageplan

Flächen, die ihr Regenwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleiten

Flächen, die ihr Regenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten

Dächer und unterschiedlich wasserdrillige Befestigungen

Kategorie	Zustrom (fast vollständig mit dem Boden verbunden), Sickermaße, Mulden Rigelsystem oder eine vergleichbare Anlage mit Drosseleinrichtung oder mit an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind							
	K 0	K 1	K 2	K 3	K 4	K 5	K 6	K 7
Flächen- bezeichnung	Flächen- angaben	Vollständig versiegelte Flächen z.B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bläunen		Stark versiegelte Flächen z.B. Pflaster, Platten, hochdruckbeton, Fliesen, Gipsplaster	Wenig versiegelte Flächen z.B. Kies, Schotter, Schotterstein, Flasengruben, Korymbifer, Gründächer	Bei Zisternen ausgeschlossen zur Gärungsbehandlung werden die Flächen um 4 m ² je m ³ Fassungsvermögen reduziert	Bei Zisternen in Hauswall oder Garten werden die Flächen um 15 m ² je m ³ Fassungsvermögen reduziert	Alle Grundbesitzer von Sollern Niederschlagswasser gen. eine Zisternenanlage, ein Mulden Rigelsystem oder eine vergleichbare Anlage der öffentlichen Abwasseranlage installiert wird
	Summe der Teilflächen							
Summe der Teilflächen	Faktor	0,0	0,8	0,6	0,3	0,0	0,0	0,1
Gebühren- pflichtige Fläche		0,0				0,0	0,0	

Wenn Zisternen (Z) mit Drosseleinrichtung oder mit Notüberlauf
an die öffentliche Abwasseranlage vorhanden sind, bitte Fassungsvermögen in Kubikmeter angeben: m³

PRAKTISCHE BEISPIELE

Informationen zur Berechnung

Anhand von zwei fiktiven Beispielfällen erläutern wir die Berechnung der gesplitteten Abwassergebühr sowie die Auswirkungen auf die Gebührenschild. Wir beginnen mit der eigentlichen Gebührenkalkulation (vereinfacht dargestellt). Hierfür nehmen wir folgende fiktive Zahlenwerte an, die keinen Bezug zu den Werten in der Gemeinde Alldorf haben:

Anfallende gebührenfähige Kosten für die Abwasserbeseitigung:	3.000.000 €
hiervon entfallen auf:	
die Schmutzwasserbeseitigung:	2.400.000 €
die Niederschlagswasserbeseitigung:	600.000 €

Pro Jahr werden von allen Gebührenschildnern an Frischwasser verbraucht:	1.000.000 m ³
Summe aller gebührenpflichtigen Flächen, die Niederschlagswasser einleiten:	1.500.000 m ²

Die bisherige Abwassergebühr wurde berechnet, indem die insgesamt anfallenden Kosten durch die m³ an bezogenem Frischwasser geteilt wurden. Daher beträgt die Abwassergebühr in diesem Beispiel 3,00 € / m³ (3 Mio. € an Gesamtkosten geteilt durch 1 Mio. m³ bezogenem Frischwasser).

Die künftige gesplittete Abwassergebühr berechnet sich, indem die 3 Mio. € Gesamtkosten in einen Schmutzwasser- und einen Niederschlagswasserkostenanteil aufgeteilt werden.

Es werden nun wie bisher die Schmutzwasserkosten durch die m³ verbrauchtem Frischwasser geteilt.

Die Schmutzwassergebühr beträgt in diesem Beispiel also nur noch 2,40 € / m³ (2,4 Mio. € Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung geteilt durch 1 Mio. m³ bezogenem Frischwasser).

Die Niederschlagswasserkosten werden bei der gesplitteten Abwassergebühr nicht mehr nach den m³ Frischwasserbezug, sondern nach den m² gebührenpflichtiger Fläche umgelegt.

Die Niederschlagswassergebühr beträgt in diesem Beispiel daher 0,40 € / m² (0,6 Mio. € Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung geteilt durch 1,5 Mio. m² gebührenpflichtige Fläche).

PRAKTISCHE BEISPIELE

Verbrauchermarkt

Nun zu unseren Beispielen, einem Verbrauchermarkt und einer 3-köpfigen Familie in einem Zweifamilienhaus.

Sowohl der Verbrauchermarkt als auch der Drei-Personen-Haushalt haben einen jährlichen Wasserverbrauch von 120 m³. Das heißt, bisher zahlen beide (bei einem angenommenen Abwassergebührensatz von 3,00 € / m³) 360 € pro Jahr Abwassergebühr.

Die Abwassergebühr wird künftig in Form einer Schmutz- und Niederschlagswassergebühr erhoben. Bei der Schmutzwassergebühr liegen die beiden Beispielsfälle wiederum aufgrund desselben Wasserverbrauchs gleich. Hier beträgt sowohl für die Familie als auch für den Verbrauchermarkt die Schmutzwassergebührenbelastung 288 € (2,40 € / m³ x 120 m³) im Jahr.

Bei der Niederschlagswassergebühr ergeben sich folgende Unterschiede:

1. Verbrauchermarkt

Flächenbezeichnung	Größe in m ²	davon m ² einleitend	Flächenart/Faktor	gebührenpflichtige Fläche in m ²
Dach	300	300	Dach ohne Begrünung Faktor: 0,9	300 * 0,9 = 270
Bodenfläche	1.500	1.500	Pflaster ohne Fugenverguss, auf Splitt verlegt (Parkplätze) Faktor: 0,6	1.500 * 0,6 = 900
Summe				1.170

Die Niederschlagswassergebühr beträgt für den Verbrauchermarkt 468 € (0,40 € / m² x 1.170 m²) im Jahr.

PRAKTISCHE BEISPIELE

Drei-Personen-Haushalt und Gegenüberstellung

2. Drei-Personen-Haushalt im Zweifamilienhaus mit einer Dachfläche von gesamt 140 m²

Flächenbezeichnung	Größe in m ²	davon m ² einleitend	Flächenart/Faktor	gebührenpflichtige Fläche in m ²
Dach (140 m ² anteilig zu 50 %, da Zweifamilienhaus)	70	70	Dach ohne Begrünung Faktor: 0,9	$70 * 0,9 = 63$
Bodenfläche (anteilig)	15	15	Pflaster ohne Fugenverguss, auf Splitt verlegt (Einfahrt) Faktor: 0,6	$15 * 0,6 = 9$
Bodenfläche	20	0	Terrasse; Flächenart irrelevant, da nicht einleitend Faktor: 0,0	$0 * 0,0 = 0,0$
Summe (abgerundet)				72

Die Niederschlagswassergebühr beträgt für die Familie **29 € (0,40 € / m² x 72 m²)** im Jahr.

Aus der folgenden Tabelle ist ersichtlich, in welchem Umfang sich Änderungen für unsere Beispielfälle ergeben:

	Verbrauchermarkt	3-Personen-Haushalt	Anmerkung
Einheitsabwassergebühr bisher 3,00 € / m ³	360 €	360 €	gleich, da selber Wasserverbrauch
Schmutzwassergebühr neu 2,40 € / m ³	288 €	288 €	gleich, da selber Wasserverbrauch
Niederschlagswassergebühr neu 0,40 € / m ²	468 €	29 €	unterschiedlich, aufgrund abweichender einleitender Fläche
Differenzbetrag pro Jahr	+ 396 €	- 43 €	

WEITERE INFORMATIONEN

Ihre Ansprechpartner bei Fragen

Weitergehende Informationen und Hilfe beim Ausfüllen der Unterlagen erhalten Sie beim

Bürgermeisteramt Alfdorf

Obere Schloßstraße 28, 73553 Alfdorf

Frau Strampfer: 07172/309-24

Frau Schmidt: 07172/309-27

E-Mail: gag@alfdorf.de

Des Weiteren wird im Rathaus der Gemeinde Alfdorf im 1. Obergeschoss (Zimmer 4 und 5, Altbau) in der Zeit von **Dienstag, 10.04.2012** bis **Freitag, 13.04.2012** und von **Montag, 16.04.2012** bis **Freitag, 20.04.2012**, während den allgemeinen Sprechzeiten, sowie am **Samstag, 21.04.2012** von **09:00-12:00 Uhr** ein Bürgerinformationsbüro eingerichtet, in dem Sie persönlich beraten werden.

Wenn Sie eine persönliche Beratung im Bürgerinformationsbüro wünschen, vereinbaren Sie bitte vorab unter der Telefonnummer 07172/309-19 einen Termin mit uns.



**Gemeinde
Alfdorf**

